

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 27. April 2009

Aufgrund der epidemiologischen Situation in bestimmten Gebieten Deutschlands, Frankreichs, der Slowakischen Republik, Ungarns und den Ausbrüchen der klassischen Schweinepest in Bulgarien hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung 2008/855/EG vom 03.11.2008, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 13.11.2008 (Abl. L 302/13) veröffentlicht und am 20.03.2009 durch die Entscheidung 2009/254/EG aktualisiert (Abl. L 75/22 vom 21.03.2009). Die Entscheidung 2008/855/EG hebt die Entscheidung 2006/805/EG vom 24.11.2006 in geltender Fassung auf.

Die tierseuchenrechtliche Anordnungen des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die klassische Schweinepest vom 18. Dezember 2006, am 22.12.2006 in der Allgemeinen Zeitung, dem General-Anzeiger, der Rheinpfalz, der Rheinzeitung und im Trierischen Volksfreund veröffentlicht, wird aufgrund der Entscheidung 2008/855/EG vom 03. November 2008 (Abl. EU L 302/13) wie folgt neu gefasst.

I.

Für die im Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 2008/855/EG vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (Abl. EU L 302/13) – in geltender Fassung - genannten Gebiete von Rheinland-Pfalz gilt Folgendes:

1. Schweine aus schweinehaltenden Betrieben dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht werden.
2. Schweinesperma, das von Ebern stammt, die in einer Besamungsstation gehalten werden, darf nicht innergemeinschaftlich verbracht werden.
3. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht werden.

4. In schweinehaltenden Betrieben sind folgende Absonderungs- und Hygienemaßnahmen durchzuführen:

- a. Alle Schweine in ihren Betrieben sind entweder in ihren normalen Stallungen oder an einem anderen Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht, abzusondern. Wildschweine dürfen keinen Zugang zu Materialien wie z.B. Futter oder Einstreu haben, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen können.
- b. Beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebes sind wirksame Desinfektions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges ermöglichen.

Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges sind jederzeit einsatzbereit zu halten und müssen leicht zugänglich sein.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegschutzkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe ablegen. Die Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung ist zur Verfügung zu stellen.

- c. Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, müssen zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des Schweinepestvirus geeignete Hygienemaßnahmen einhalten. Diese Personen haben nach dem Kontakt mit Wildschweinen sich und ihre Kleidung, sowie das Schuhwerk gründlich zu reinigen und schweinehaltende Betriebe zu meiden. Schweineställe dürfen von solchen Personen nur im Rahmen der Berufsausübung nach Wechsel der Kleidung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Nr. 4 Buchstabe b betreten werden.
- d. Alle verendeten oder kranken Schweine eines Betriebes, bei denen der Verdacht auf klassische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind

vom Halter der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Beseitigung solcher verendeter Schweine, die Symptome der klassischen Schweinepest aufweisen, darf nur nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. Die zuständige Veterinärbehörde veranlasst die Untersuchung der angezeigten verendeten oder kranken Schweine, die Symptome der klassischen Schweinepest aufweisen.

- e. Teile von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem Schweinepestvirus kontaminiert sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
5. Zucht- und Nutzschweine aus Schweinehaltungen, der im Teil 1 des Anhangs genannten Gebiete, dürfen in andere als den im Anhang der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG – in geltender Fassung - genannten Gebiete Deutschlands nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und nur dann verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung von Zucht- und Nutzschweinen ist von einem amtlichen Tierarzt eine klinische Untersuchung des gesamten Herkunftsbestandes vorzunehmen. Der amtliche Tierarzt hat dabei das Bestandsbuch, Aufzeichnungen und Unterlagen über Behandlungen sowie Produktionsbücher und tiergesundheitsliche Aufzeichnungen des Betriebes – soweit vorhanden – zu kontrollieren. Die klinische Untersuchung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Kapitel IV Abschnitt A sowie Abschnitt D Nummer 1, 2 und 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission. Der Tierarzt stellt eine Bescheinigung nach dem Muster des zuständigen Veterinäramtes über die von ihm durchgeführte klinische Untersuchung aus. Das Original der Bescheinigung ist dem zuständigen Veterinäramt zuzustellen. Tierarzt und Tierhalter erhalten jeweils eine Durchschrift.
 - b. Blutproben wurden im Landesuntersuchungsamt virologisch (PCR) mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht. Die Blutprobenuntersuchung ist innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen der Schweine erforderlich. Dabei sind von mindestens so vielen Zucht- und Nutzschweinen Proben zu

entnehmen, dass für die zu versendende Tiergruppe, mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Befallsrate von 5% festgestellt werden kann.

- c. Der Transport wird von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet. In der Gesundheitsbescheinigung muss folgender Vermerk ergänzt werden: „Tiere gemäß der Entscheidung der Kommission 2008/855/EG vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten“.
6. Schlachtschweine dürfen aus Schweinehaltungen der im Teil 1 des Anhangs genannten Gebiete in andere als den im Teil 1 des Anhangs der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG genannten Gebiete Deutschlands mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde verbracht werden, wenn die Schlachtschweine auf direktem Weg zum Schlachthof zur unmittelbaren Schlachtung transportiert werden.
7. Fahrzeuge, die für die Beförderung von Schweinen verwendet wurden, sind unmittelbar nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren, wobei der Transportierende die Desinfektion nachweisen muss.
8. Abweichend von I. Nr. 1 und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates kann die zuständige Behörde den Versand von Schweinen aus Haltungsbetrieben innerhalb der im Teil 1 des Anhangs der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG genannten Gebiete in andere Schweinehaltungsbetriebe oder Schlachthöfe in den im Teil 1 des Anhangs der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG genannten Gebieten eines anderen Mitgliedsstaates genehmigen, sofern die Bestimmungen nach Nr. 5 a, b und c erfüllt sind und sofern in dem versendenden Betrieb in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Schweine keine lebenden Schweine eingestellt wurden. Abweichend von Satz 1 ist für das Verbringen von Schlachtschweinen aus Haltungsbetrieben innerhalb der im Teil 1 des Anhangs der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG genannten Gebiete zur unmittelbaren Schlachtung keine virologische Blutuntersuchung erforderlich. Für die Versendung der Schweine gemäß dieser Nr. 8 ist eine Gesundheitsbescheinigung gemäß II. Nr. 1. mit zusätzlichen Informationen

über die Daten der klinischen Untersuchungen, die Probennahmen und Analysen, die Zahl der untersuchten Proben, das angewandte Analyseverfahren sowie die Testergebnisse auszustellen.

II.

Für das nicht im Teil 1 des Anhangs der Entscheidung 2008/855 EG - in geltender Fassung - aufgeführte Gebiet von Rheinland-Pfalz gilt:

1. Schweine dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie aus Betrieben stammen, in die seit mindestens 30 Tagen keine Schweine aus den im Anhang der Kommissionsentscheidung 2008/855/EG genannten Gebieten eingestallt wurden. Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates, die Schweinesendungen aus Deutschland begleiten muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen: „Tiere gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten“.
2. Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates, die Sendungen von Schweinesperma aus Deutschland begleiten muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen: „Samen gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten.“
3. Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission, die Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Deutschland begleiten muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen: „Eizellen und Embryonen gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten“.

4. Schweine, die in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, dürfen nur über große Straßen oder Bahnlinien ohne Unterbrechung der Fahrt durch die im Anhang genannten Gebiete von Rheinland-Pfalz transportiert werden

III.

Diese Anordnung gilt für die Dauer der Gültigkeit der Entscheidung 2008/855/EG vom 03. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten in geltender Fassung soweit Teile von Rheinland-Pfalz betroffen sind.

IV.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abschnitte I. und II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VII.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen – Veterinäramt - , den Verwaltungen der kreisfreien Städte – Ordnungsamt - und dem Landesuntersuchungsamt – Abt. 2 - , Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Landesuntersuchungsamt, den 27. April 2009
Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert

Anhang:

TEIL I

1. Deutschland

A. Im Bundesland Rheinland-Pfalz:

- a) im Kreis Ahrweiler: die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr;
- b) im Landkreis Vulkaneifel: in der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Ortschaften Birgel, Esch, Feusdorf und Jünkerath, in der Verbandsgemeinde Hillesheim die Ortschaften Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Kerpen, Nohn, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum, in der Verbandsgemeinde Daun die Ortschaft Dreis-Brück, in der Verbandsgemeinde Kelberg die Ortschaften Beinhausen, Bodenbach, Bongard, Borler, Boxberg, Brücktal, Drees, Gelenberg, Kelberg, Kirsbach, Neichen, Nitz, Reimerath und Welcherath;
- c) die Kreise Altenkirchen und Neuwied;
- d) im Kreis Westerwald: die Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Ransbach-Baumbach, Rennerod, Selters, Wallmerod und Westerburg, die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen nördlich der Autobahn A48, die Verbandsgemeinde Montabaur nördlich der Autobahn A3 und die Verbandsgemeinde Wirges nördlich der Autobahnen A48 und A3.

Begründung

Aufgrund der epidemiologischen Situation in bestimmten Gebieten Frankreichs, Ungarns, der Slowakischen Republik und den Ausbrüchen der klassischen Schweinepest in Bulgarien und zuletzt in Deutschland hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung 2008/855/EG erlassen, die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest vorsieht. Diese Entscheidung hebt die Entscheidung 2006/805/EG mit ihren Änderungsentscheidungen auf.

Die in der Entscheidung 2008/855/EG vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für die Hausschweinebestände in den von Wildschweinepest betroffenen Gebieten der Eifel sowie dem rechts-rheinischen Teil von Rheinland-Pfalz. Ein Teil der Maßnahmen gilt auch für die nicht von der Schweinepest bei Wildschweinen betroffenen Teile von Rheinland-Pfalz. Die Tierseuchenrechtlichen Anordnungen des Landesuntersuchungsamtes auf Grund der Schweinepest bei Wildschweinen, bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Bereits das Tierseuchengesetz sieht wegen der Gefährlichkeit von Seuchen vor, dass die Anfechtung der Anordnung der in § 80 TierSG genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat. Auch für die übrigen Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, von den Folgen bis zum Eintritt der Bestandskraft der Anordnung von ihrem Vollzug verschont zu bleiben, muss zurückstehen. Die Entscheidung 2008/855/EG ist unverzüglich umzusetzen, da eine verzögerte oder unvollständige Umsetzung Restriktionen seitens der Europäischen Union für Rheinland-Pfalz oder ganz Deutschland nach sich ziehen kann. Somit ist die sofortige Vollziehung - auch im Sinne der Rechtsunterworfenen - von erheblichem öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegend die Tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz oder schriftlich zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 27. April 2009

Landesuntersuchungsamt

Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert